



EHB

EIDGENÖSSISCHES
HOCHSCHULINSTITUT FÜR
BERUFSBILDUNG

Schweizer Exzellenz in Berufsbildung

S T U D I E N P L A N

Spezialisierung in der Berufsbildung *mit individuellem Schwerpunkt*

Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat CAS

vom 5. Dezember 2017

*Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat),
gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des EHB-Studienreglements vom 22. Juni 2010,
erlässt folgenden Studienplan:*

5. Dezember 2017

Der EHB-Rat

Philippe Gnaegi
Präsident



INHALTSVERZEICHNIS

1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2	STUDIENZIELE	3
3	ZULASSUNG	4
3.1	Zulassungsbedingungen	4
3.2	Zulassungsverfahren	4
3.3	Einsprache	4
4	DAUER UND STRUKTUR	4
4.1	Studienprogramm	4
4.2	Organisatorische Voraussetzungen	4
4.3	Akademisches Jahr	5
4.4	Lernstunden	5
4.5	Unterrichts- und Prüfungssprache	5
4.6	Beratung und Information	5
5	ZUGEHÖRIGE MODULE	5
6	QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN	5
6.1	Evaluationsverfahren	5
6.2	Interne Evaluation	5
6.3	Externe Evaluation	6
6.4	Evaluationsergebnisse	6
7	QUALIFIKATIONSVERFAHREN	6
7.1	Prüfungsberechtigte Personen	6
7.2	Modulprüfungen	6
7.3	Bewertung	6
7.4	Nichtbestehen und Rechtsweg	6
7.5	Anrechnung früherer Weiterbildungen	7
8	AUSBILDUNGSNACHWEISE UND ABSCHLUSS	7
8.1	Modulnachweise	7
8.2	Abschluss	7
8.3	Beilage zum Abschluss	7
9	INKRAFTTRETEN	7

1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Studienplan für den Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Spezialisierung in der Berufsbildung* ist auf der Basis der folgenden rechtlichen Grundlagen erstellt:

- Art. 48 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG);
- Art. 8 der Verordnung vom 14. September 2005 über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung);
- Art. 2 Bst. a, Art. 8 Bst. b und Art. 12 des Reglements des EHB-Rates vom 22. Juni 2010 über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB Studienreglement).

2 STUDIENZIELE

Im Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Spezialisierung in der Berufsbildung* sind folgende Lernziele zu erreichen:

- Kenntnisse und Verständnis:
 - Spezifische Themenbereiche im Zusammenhang mit der Berufsbildung analysieren, aktualisieren und vertiefen.
- Innovationen und Problemlösung:
 - ein innovatives Berufsbildungsprojekt entwickeln;
 - zur qualitativen Weiterentwicklung eines spezifischen Aspekts der Berufsbildung beitragen.
- Evaluation und Entscheidung:
 - komplexe Situationen im beruflichen Kontext analysieren, bewerten und sie theoretisch fundieren.
- Kommunikation:
 - in der Berufspraxis bei verschiedenen Gesprächspartnern klar und eindeutig Situationen und Lösungsvorschläge sowie Kenntnisse und deren Grundlagen kommunizieren.
- Wissensmanagement und Kompetenzentwicklung:
 - sich selbstständig neuen, für die eigene Arbeit relevanten Kenntnissen stellen, sie evaluieren und in die Arbeit integrieren;
 - sich selbst eigene Bildungsziele setzen, die eigenen Kompetenzen selbstständig weiterentwickeln.
- Berufsidentität:
 - die inneren Zusammenhänge der eigenen beruflichen und gesellschaftlichen Aktivitäten verstehen;
 - im Rahmen des eigenen Berufs und der eigenen Funktion eine Haltung und Berufsidentität entwickeln, die es erlauben, Aufgaben engagiert und verantwortungsbewusst wahrzunehmen.



3 ZULASSUNG

3.1 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zum Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Spezialisierung in der Berufsbildung* erfolgt gemäss den Zulassungsbedingungen, die in den akkreditierten Studienplänen sowie in allen Modulbeschreibungen der Weiterbildungslehrgänge des EHB definiert sind.

oder

Zulassung sur dossier.

3.2 Zulassungsverfahren

1. Alle Bewerberinnen und Bewerber für den Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Spezialisierung in der Berufsbildung* werden einem Zulassungsverfahren unterzogen.
2. Das Zulassungsverfahren besteht aus den folgenden Schritten:
 - Einreichung der Anmeldung mit allen erforderlichen Unterlagen;
 - Prüfung der Anmeldung durch die Leiterin oder den Leiter des Weiterbildungslehrgangs (Feststellung der Zulassungsberechtigung, Durchführung eines allfälligen Aufnahmegesprächs);
 - schriftliche Mitteilung des Zulassungsentscheids durch die Leiterin oder den Leiter des Weiterbildungslehrgangs *CAS Spezialisierung in der Berufsbildung*;
 - Abschluss der Studienvereinbarung.
3. In der Studienvereinbarung wird insbesondere die Bezeichnung der Schwerpunkte des *CAS Spezialisierung in der Berufsbildung* festgehalten.

3.3 Einsprache

Gegen einen negativen Zulassungsentscheid kann bei der Direktorin/dem Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

4 DAUER UND STRUKTUR

4.1 Studienprogramm

1. Der Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Spezialisierung in der Berufsbildung* ist modular aufgebaut und umfasst 10-25 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS.
2. Ein Modul entspricht 3-8 ECTS-Kreditpunkten, d.h. 90-240 Lernstunden.
3. Der Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat kann innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.
4. Der Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat muss im Normalfall innerhalb von 12 Semestern abgeschlossen werden.

4.2 Organisatorische Voraussetzungen

Der Besuch des Weiterbildungslehrgangs *CAS Spezialisierung in der Berufsbildung* am EHB ist möglich, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die interessierten Personen erstellen zusammen mit der Studiengangsleitung ein Studienprogramm.



2. Das Studienprogramm beinhaltet:
 - die für die Zertifizierung erforderlichen Module.
3. Die Fachbereichsleiterin/der Fachbereichsleiter Weiterbildungslehrgänge und die verantwortliche Studiengangsleiterin/der verantwortliche Studiengangsleiter stimmen dem Weiterbildungslehrgang *CAS Spezialisierung in der Berufsbildung* mit dem gewählten Schwerpunkt zu.

4.3 Akademisches Jahr

1. Das akademische Jahr umfasst zwei Semester. Die Semesterdaten werden von der Direktorin/dem Direktor des EHB festgelegt.
2. Der Ausbildungsbeginn richtet sich nach der Beschreibung des Weiterbildungslehrganges; er kann im Herbstsemester oder im Frühjahrssemester erfolgen.

4.4 Lernstunden

1. Die Lernstunden umfassen Präsenzunterricht, Selbststudium und Qualifikationsverfahren.
2. Die Anteile von Präsenzunterricht und Selbststudium können bei den einzelnen Modulen unterschiedlich sein. Sie sind für jedes Modul festgelegt.
3. Eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht ist nicht möglich, Ausfallstunden sind in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter des Weiterbildungslehrganges in geeigneter Weise zu kompensieren. Die Einzelheiten sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB für die Weiterbildungslehrgänge festgehalten.

4.5 Unterrichts- und Prüfungssprache

Der Unterricht, das Qualifikationsverfahren und die schriftlichen Arbeiten werden in der jeweiligen Landessprache durchgeführt.

4.6 Beratung und Information

Die Leiterin/der Leiter des Weiterbildungslehrganges mit Zertifikat *CAS Spezialisierung in der Berufsbildung* berät die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei administrativen Fragen sowie bei Fragen zur Weiterbildungsplanung.

5 ZUGEHÖRIGE MODULE

Die zum Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Spezialisierung in der Berufsbildung* zugehörigen Module sind:

- alle Module von bewilligten Studienplänen der Weiterbildungslehrgänge des EHB.

6 QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN

6.1 Evaluationsverfahren

Der Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Spezialisierung in der Berufsbildung* wird regelmässig einer Evaluation unterzogen.

6.2 Interne Evaluation

Die interne Evaluation richtet sich nach dem im Evaluationskonzept der Sparte Weiterbildung festgelegten Verfahren.

6.3 Externe Evaluation

Eine mögliche extern durchgeführte Evaluation bezieht sich auf objektive Kriterien, die entweder vom EHB-Rat oder von einem externen Organ aufgestellt werden können.

6.4 Evaluationsergebnisse

1. Die Evaluationsergebnisse werden zuerst der Leiterin/dem Leiter des Weiterbildungslehrgangs mitgeteilt und anschliessend mit der regionalen oder nationalen Spartenleiterin/dem regionalen oder nationalen Spartenleiter Weiterbildung analysiert und der Direktion/dem Direktor des EHB unterbreitet.
2. Die Ergebnisse der Evaluation dienen der Weiterentwicklung und Optimierung des Weiterbildungslehrgangs *CAS Spezialisierung in der Berufsbildung*.

7 QUALIFIKATIONSVERFAHREN

7.1 Prüfungsberechtigte Personen

Für die Prüfung und Beurteilung der Leistungen sind die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten berechtigt und zuständig.

7.2 Modulprüfungen

1. Die Modulprüfungen umfassen folgende Formen: mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung (z.B. Wissenstest, Klausur) oder eine schriftliche Modularbeit (z.B. Transferarbeit, Seminararbeit, Portfolio, Referat, Präsentation, Bericht).
2. Die Art der Prüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt.
3. Die Kriterien der Leistungsbeurteilung werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor jeder Prüfung mitgeteilt.

7.3 Bewertung

1. Die Modulprüfungen werden gemäss folgender Skala bewertet:
 - A = hervorragend
 - B = sehr gut
 - C = gut
 - D = befriedigend
 - E = ausreichend
 - FX = nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
 - F = nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich
2. Die Module, die mit einer Bewertung E oder besser bewertet wurden, gelten als bestanden.
3. Die Prüfungsergebnisse werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens einen Monat nach der Prüfung mitgeteilt.
4. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen gewährt.

7.4 Nichtbestehen und Rechtsweg

1. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer die Prüfung zweimal wiederholen.
2. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer kann gegen die Bewertungen FX oder F Einsprache erheben. Die Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Bewertung schriftlich an die Direktorin/den Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052



Zollikofen) zu richten. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

7.5 Anrechnung früherer Weiterbildungen

1. Frühere am EHB oder im Rahmen eines Studienprogramms einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule absolvierte Weiterbildungen können auf Antrag der Leiterin/des Leiters des Weiterbildungslehrgangs durch Entscheid der nationalen Spartenleiterin/des nationalen Spartenleiters Weiterbildung angerechnet werden.
2. Der Entscheid fällt nach Abschluss eines Verfahrens, mit dem festgestellt wird, ob die Anzahl Lernstunden und die Anforderungen gleichwertig sind und ob die erwarteten Kompetenzen ordnungsgemäss bescheinigt wurden.
3. Ist das Bewertungssystem vergleichbar, werden die Bewertungen und die Noten der früher abgeschlossenen Weiterbildungen angerechnet.

8 AUSBILDUNGSNACHWEISE UND ABSCHLUSS

8.1 Modulnachweise

Für jedes bestandene Modul (Bewertung mindestens E [ausreichend]) wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer ein Modulnachweis ausgestellt.

8.2 Abschluss

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die im Studienprogramm festgelegten Module erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein Zertifikat mit dem Titel
Certificate of Advanced Studies EHB
CAS Spezialisierung in der Berufsbildung mit individuellem Schwerpunkt (Angabe des Schwerpunkts)
2. Das Zertifikat wird von der Direktorin/dem Direktor des EHB und von der nationalen Spartenleiterin/dem nationalen Spartenleiter Weiterbildung unterzeichnet.

8.3 Beilage zum Abschluss

Das Certificate Supplement gibt Auskunft über:

1. die abgeschlossenen Module und ihre Bewertung;
2. die angerechneten Module;
3. die Titel der Transferarbeiten.

9 INKRAFTTRETEN

Dieser Studienplan tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.